



---

# INHALTSVERZEICHNIS

## **SATZUNG**

(Stand 15.03.2014)

Seite

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins	3
§ 3	Vereinsvermögen	3
§ 4	Geschäftsjahr	4
§ 5	Verbandszugehörigkeit	4

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

§ 6	Mitglieder	5
§ 7	Beginn der Mitgliedschaft	6
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Mitgliedsbeiträge	7
§ 10	Ende der Mitgliedschaft	7
§ 11	Strafen	8

### **III. ORGANE**

§ 12	Organe	9
§ 13	Mitgliederversammlung	10
§ 14	Versammlungsleitung und Beschlussfassung	11
§ 15	Vorstand	12
§ 16	Aufgaben des Vorstands	13
§ 17	Ausschuß	13

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 18	Auflösung des Vereins	15
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	15

---

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Skizunft Wendlingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung; er bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 NR 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 NR 26a EStG. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstands.

- 
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Auch bei Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
  4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wendlingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger berufen. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 5 Verbandzugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.
2. Der Verein und seine dazugehörigen Mitglieder erkennen die vom Württ. Landessportbund und Fachverbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten usw.) an und leiten in diesem Rahmen die Amateurabteilungen. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen der Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

---

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **§ 6 Mitglieder**

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern: Ausübende Sportler über 18 Jahre,
2. passiven Mitgliedern: Natürliche Personen über 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben.
3. Jugendmitgliedern: Jugendliche von 14 - 18 Jahren,
4. Kindermitgliedern: Kinder bis zu 14 Jahren,
5. Jubilare: Jubilare werden für 25-jährige Zugehörigkeit zum Verein geehrt. Hierbei ist als frühestes Eintrittsalter das 18. Lebensjahr zugrunde zu legen. Jubilare erhalten eine Urkunde.
6. Ehrenmitgliedern:
  - a) Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - b) außerdem kann Ehrenmitglied werden, wer 10 Jahre im Vorstand oder im Ausschuß oder in einem sonstigen Verband, dem der Verein angeschlossen ist, tätig war und mindestens 30 Jahre dem Verein angehört. Hierbei wird als frühestes Eintrittsalter das 18. Lebensalter zugrunde gelegt. Ehrenmitglied kann weiterhin werden, wer mindestens 40 Jahre im Verein ist, wobei als frühestes Eintrittsalter das 18. Lebensjahr zugrunde gelegt wird.

- 
7. Ehrenvorsitzende
- a) Vorsitzende können nach ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
  - b) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 7 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet sein. Kurzmitgliedschaft ist möglich.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.  
Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im eigenen Verein betrieben werden, nur mit Zustimmung des Vorstands in einem anderen Verein ausüben. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - b) bei ihrer Aufnahme eine von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.
  - c) den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossenen Sonderumlagen zu zahlen,

- 
- d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten auf die sich die Zuständigkeit der Anordnungen bezieht, Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderumlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Sonderumlagen können von allen Mitgliedern - mit Ausnahme von Jugendlichen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder nach § 6 Ziffer 6 Abs. a, b) und Ehrenvorsitzende nach § 6 Ziffer 7 sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für ein Jahr im voraus zu entrichten.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluß.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehende Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

- 
3. Der Austritt muß mindestens vier Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
  4. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Der Ausschluß kann erfolgen
    - a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
    - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten,
    - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlußverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
  5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf Rechtfertigung und kann gegen den schriftlichen Ausschlußbescheid Berufung an den Ausschuß innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß einlegen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

## **§ 11 Strafen**

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlußtatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 10 gelten sinngemäß.



---

### **III. ORGANE**

#### **§ 12 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Ausschuß.
  
2. Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des Vereins gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen. Im Rahmen der Jugendordnung wird ein Vereinsjugendausschuß gebildet, der die Interessen der Jugendlichen entsprechend den Beschlüssen der Jugendvollversammlung vertritt. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Zustimmung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
  
3. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
  
4. In die in Abs. 1 Buchstabe b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
  
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
  
6. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

---

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitern, Vorstand und Ausschuß,
  - b) die Entgegennahme der Berichte des Kassiers über den Jahresabschluß,
  - c) die Entgegennahme des Berichts über Kassenprüfung,
  - d) die Entlastung von Vorstand und Ausschuß, sowie Kassenprüfer,
  - e) die Wahl der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß, jeweils nach Ablauf der Amtszeit dieser Organe sowie die Bestätigungen der von den Abteilungen vorgeschlagenen Abteilungsleiter, sowie Kassenprüfer,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen,
  - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Änderung der Geschäftsordnung,
  - h) über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte im Amtsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

- 
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
  7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  8. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Ausschuß oder ein Viertel der Mitglieder dies durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt hier drei Wochen.

#### **§ 14 Versammlungsleitung und Beschlußfassung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt deren Geschäftsordnung.

---

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand (i.S. des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Soweit in dieser Satzung angeführt ist, ist immer der erweiterte Vorstand gemeint. Vereinsintern gilt: der Vorsitzende vertritt den Verein; bei Verhinderung vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem  
Vorsitzenden  
den stellv. Vorsitzenden  
Kassier  
Schriftführer  
Jugendvertreter
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um zu verhindern, dass alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden, wird in Jahren mit geraden Jahreszahlen (2006, 2008 etc.) der Vorsitzende, ein stellv. Vorsitzender und der Schriftführer gewählt. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen (2007, 2009 etc.) der zweite stellv. Vorsitzende, der Kassier und der Jugendvertreter.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, bestimmt der Ausschuß den Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.

---

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend erforderlich.
3. Der Vorstand erstattet dem Ausschuß mindestens zweimal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die den Bestand einer Sportabteilung betreffen, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen zu beschließen, die auf Grund von Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht erforderlich sind.

## **§ 17 Ausschuß**

1. Die Ausschußmitglieder und deren Anzahl werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Das Vorschlagsrecht des einzelnen Mitglieds bleibt unberührt.
2. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende nach Bedarf, oder wenn mindestens vier Mitglieder dies fordern, einberuft und leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens

---

die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

3. Dem Ausschuß obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge einzuholen, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen. Weiter hat der Ausschuß folgende Aufgaben:
  - a) Er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten,
  - b) ihm obliegt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags; Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung,
  - c) wesentliche Investitionsvorgaben bedürfen vor Ausübung seiner internen Zustimmung:
    - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
    - bb) Aufnahme von Krediten,
    - cc) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.
4. Auf Antrag des Ausschusses hat der Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

---

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks gilt § 3 der Satzung.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung im April 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Wendlingen am Neckar, den 15. März 2014**

1. Vorsitzender

Schriftführer